

KLOSTERMANN · SCHMIDT · MONSTADT · EISBRECHER
RECHTSANWÄLTE · NOTARE · STEUERBERATER

RAe Klostermann pp Grubenstraße 20 18055 Rostock

Verwaltungsgericht Schwerin
Wismarsche Straße 323a

D-19055 Schwerin

Vorab per Fax: 0385/5404-114

Rostock, 22. Juli 2011
En/ En4056.doc

Unser Zeichen
bitte stets angeben:

WVA-172/10-ZI

Bei Rückfragen: Rechtsanwältin Dirk Zierau
Sekretariat: Elke Engel
Durchwahl: 0381/ 49 23 922

Geschäfts-Nr.: 1 A 315/10

In dem Verwaltungsrechtstreit

Michael Heinze

.I.

Stadtvertretung der Stadt Schönberg u.a.

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Skeries,

ich nehme Bezug auf Ihre Verfügung vom 20.07.2011.

Herr Götzte hat mir telefonisch mitgeteilt, dass er in unachtsamer Weise wohl tatsächlich den Begriff Rechtsbeugung verwendet haben könnte, als er anlässlich der Gemeindevertretersitzung, in der über die Frage der Zulassung der Berufung entschieden werden sollte, von der Presse befragt wurde.

Herr Götzte hatte dabei aber – wie ich aus meinem Telefonat entnommen habe, sich aus dem Kontext ergibt und er mir noch einmal versichert hat – auf keinen Fall die scharfe Bedeutung einer willkürlichen oder vorsätzlichen Falschanwendung des Rechts im Blick. Herr Götzte möchte sich auf diesem Weg auch ausdrücklich für die Wortwahl entschuldigen, die auch durch **die Brisanz und die an-**

ROSTOCK:

Prof. Dr.
Hans Peter Glöckner
apl. Prof. Universität Rostock

Dirk Zierau
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Arndt Wilkes*
Rechtsanwalt

Andreas Schulz**
Rechtsanwalt

Grubenstraße 20
18055 Rostock
Tel: (0381) 49 23 922
Fax: (0381) 49 23 482

SCHWERIN:

Dietrich Monstadt
Rechtsanwalt

Dr. Christian Eisbrecher
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dr. Armin Jäger
Rechtsanwalt (bis 2008)
Minister a. D.

Andreas Lange*
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Manuela Kuhnke*
Rechtsanwältin

Heiko G. Grunow**
Rechtsanwalt

Lübecker Str. 5
19053 Schwerin
Tel: (0385) 59 16 60
Fax: (0385) 58 27 35

Karsten Arndt
Dipl.-Finanzwirt (FH)
Steuerberater

Michael Kästner**
Dipl.-Kaufmann
Steuerberater

Lübecker Str. 7-9
19053 Schwerin
Tel: (0385) 58 86 60
Fax: (0385) 58 86 622

BOCHUM:

Bernd Klostermann
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Steuerrecht

Dr. Ulrich Schmidt
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Norbert H. Müller
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Alexander Denzer
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht

Marc Rumpfenhorst
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht

Dr. David Stechern*
Rechtsanwalt

Carsten M. Scheller*
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht

Kortumstraße 100
44787 Bochum
Tel. (02 34) 96 16 50
Fax (02 34) 96 16 599

* angestellt
** freier Mitarbeiter

gespannte Situation unvorsichtig geschehen ist (die Presse berichtete tags zuvor von der Abstimmung, in einem Internetblock „nuemser.blogs.ie“ gab es einen Aufruf von Sympathisanten an alle Einwohner von Schönberg, zur außerordentlichen Stadtvertreterversammlung am 19.07.2011 zu erscheinen – mit dem beigefügten Motto: „Last uns zeigen: WIR SIND NOCH DA! Schauen wir Ihnen auf die Finger!“, in der Bürgersprechstunden waren denn auch mehr als 50 Einwohner anwesend).

Die entsprechende Passage fiel, als Herr Götzte die rechtlichen Argumente zusammenfassen wollte, die die Stadtvertreter dazu bewogen hatten, den Antrag auf Zulassung der Berufung zu stellen. Die dahinterstehende Argumentation beruhte auf einer schriftlichen Zusammenfassung der Urteilsgründe von mir in einem Schreiben vom 05.07.2011, das ich auf der vorangegangenen Stadtvertreterversammlung erläutert hatte.

Ich hatte dargestellt, dass die Kammer in der mündlichen Verhandlung die Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 Nr. 1 LBeamtG a.F. dem Grunde nach als gegeben angesehen hatte; über den Wortlaut hinaus sei aber zusätzlich erforderlich, dass konkrete menschenrechtsverletzende Handlungen auch ein gewisses erhebliches Gewicht haben müssten, hiervon im Zeitpunkt der Wahl 2009, also mindestens 20 Jahre später nicht mehr auszugehen sei.

Ich hatte erläutert, dass diese Interpretation auf Grund des sehr eindeutigen Wortlautes eine Auslegung des Gesetzes „extra legem“ sein könnte, dass dieses Auslegungsergebnis aus meiner Sicht zu dem auch nicht mit dem Willen des Landesgesetzgebers und dem objektiven Gesetzeszweck theologisch zu begründen sein dürfte. Herr Götzte hatte versucht, diese juristische Begründung zu erläutern. Dabei dürfte ihm diese missliche Formulierung „herausgerutscht“ sein.

Herr Götzte hat mich ausdrücklich darum gebeten, für ihn die Entschuldigung für diese Wortwahl zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dirker

Dirk Zierau
Rechtsanwalt

Beglaubigt
Rechtsanw.